AUSGABE 11/2021
INFOBRIEF
BUNDESVERBAND SELBSTÄNDIGER
BUCHHALTER UND BILANZBUCHHALTER
b.b.h.

Arbeitgeber-Meldeverfahren ab 2022

Mit dem 7. SGB IV-Änderungsgesetz sind Änderungen im Meldeverfahren vorgenommen worden. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben nun die konkrete Ausgestaltung dieser Änderungen beschlossen.

Angaben zur Steuer in Meldungen
Sofern der Arbeitgeber sich bei einem Minijob für die Zahlung der Pauschsteuer entscheidet, sind diese mit den Beiträgen an die Minijob-Zentrale zu zahlen. Dadurch ist die Minijob-Zentrale auch Steuerbehörde. Für ein transparenteres Verfahren haben Arbeitgeber in Meldungen für Minijobs künftig die Steuernummer des Arbeitgebers und die Steuer-ID des Arbeitnehmers anzugeben. Zudem ist in der Meldung ein Kennzeichen anzugeben, sofern Pauschsteuern gezahlt wurden.

Ausgestaltung der neuen Meldepflicht
Diese Daten sind künftig in allen Entgeltmeldungen ungeachtet der Besteuerung des Entgeltes anzugeben. Die Steuer-ID sollte möglichst zeitnah vom Arbeitnehmer angefordert werden, damit die Entgeltmeldung fristgerecht abgegeben werden kann. Etwas Schonfrist gibt es zu Beginn der Beschäftigung: Bei der Anmeldung sind die Daten zur Steuer nicht erforderlich. Entgegen der Regelung im Gesetz kommt die neue Meldepflicht erst ab 1. Januar 2022, allerdings gilt diese dann auch für die Jahresmeldung 2021.

Meldungen für kurzfristige Minijobs
Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes sind Änderungen im Meldeverfahren für kurzfristige Minijobs beschlossen worden. Unter anderem ist zukünftig zu kennzeichnen, wie die Aushilfe krankenversichert ist.
Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben nunmehr festgelegt, wie die Umsetzung in der Praxis ab 1. Januar 2022 zu erfolgen hat.

Warum Angaben zum KV-Schutz?
Aushilfen in einem kurzfristigen Minijob sind sozialversicherungsfreie Arbeitnehmende. Das heißt, dass sie aufgrund der Beschäftigung auch nicht krankenversichert werden. Um sicherzustellen, dass kurzfristige Minijobber auch tatsächlich über eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall verfügen, wird für diese Beschäftigten eine Meldepflicht des Arbeitgebers zur Art der krankenversicherungsrechtlichen Absicherung des oder der Arbeitnehmenden eingeführt. Ziel der Regelung ist die Verbesserung des Krankenversicherungsschutzes für kurzfristig Beschäftigte. Daher soll bis Ende 2026 durch die Minijob-Zentrale evaluiert werden, wie die kurzfristig Beschäftigten tatsächlich krankenversichert sind.

Nachweis in den Entgeltunterlagen
Arbeitgeber sind über die Beitragsverfahrensverordnung ab 1. Januar 2022 verpflichtet, in den für den jeweiligen kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmer zu führenden Entgeltunterlagen einen Nachweis über den Krankenversicherungsschutz aufzunehmen.

Muster

Anita Dormeier, b.b.h.-Dozentin

November-Ticker

- *Überbrückungshilfe III Plus*
- *Steuerzinsen vom Finanzamt*
- *Sparerpauschbetrag, Reisekosten, Mitgliedsbeiträge*
- *Neues zur Lohnsteuer und zur Sozialversicherung, u. v. m.*

STEUERTERMINE NOVEMBER 2021

Fälligkeit Mittwoch, den 10.11.2021*	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Scheck/bar**	Überweisung
Lohnsteuer mtl./vj.	10. 11. [1]	15. 11.
Kirchensteuer	10. 11. [1]	15. 11.
Solidaritätszuschlag	10. 11. [1]	15. 11.
Umsatzsteuer mtl./vj.	10. 11. [1]	15. 11.
Gewerbesteuer mtl./vj.	15. 11. [1]	18. 11.

1 Die Schonfrist endet am 10.11.21, weil das Ende der Frist nicht auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.
** Bei Zahlung durch Scheck ist diese erst mit dem dritten Tag nach Eingang des Schecks bewirkt.

FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG NOVEMBER 2021

	Beitragsnachweis	Beitragszahlung
November 2021	24. 11.	26. 11.

Hinweis: Einreichung Nachweis bis 00:00 Uhr am Fälligkeitstag

Aktuelles

Überbrückungshilfe III Plus für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2021

Von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen können ab 06.10.2021 Anträge auf die bis zum Jahresende verlängerte Überbrückungshilfe III Plus für den Förderzeitraum Oktober bis Dezember 2021 stellen. Die Anträge sind durch prüfende Dritte über die Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de einzureichen. Die Antragsfrist wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Die maßgeblichen Förderbedingungen sind in Form von FAQ auf der Plattform veröffentlicht.

Die deutsche Wirtschaft hat über den Sommer eine beeindruckende Aufholjagd hingelegt, dennoch gibt es weiterhin Bereiche, die unter Corona-bedingten Einschränkungen leiden. Diese Unternehmen können die verlängerte Überbrückungshilfe III Plus weiter in Anspruch nehmen.

Die bis Jahresende verlängerte Überbrückungshilfe III Plus ist inhaltlich nahezu unverändert zur Überbrückungshilfe III Plus für die Monate Juli bis September. Auch in der verlängerten Überbrückungshilfe III Plus sind Unternehmen mit einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent antragsberechtigt. Außerdem können all jene Unternehmen einen Antrag stellen, die im Juni 2021 für die Überbrückungshilfe III antragsberechtigt und im Juli von der Hochwasserkatastrophe betroffen waren.

Unternehmen, die bereits die Überbrückungshilfe III Plus für die Monate Juli bis September 2021 erhalten haben, und weitere Hilfe benötigen, können die Förderung für die Verlängerungsmonate Oktober bis Dezember 2021 einfach über einen Änderungsantrag erhalten. Alle Unternehmen, die bislang noch keinen Antrag auf Überbrückungshilfe III Plus gestellt haben, können jetzt einen Erstantrag für die volle Förderperiode Juli bis Dezember 2021 stellen. Damit die Hilfen schnell wirken, können die Unternehmen bei Erstanträgen auch Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 100.000 Euro pro Monat erhalten.

Verlängert wird auch die Neustarthilfe Plus für Soloselbständige. Für den Zeitraum Oktober bis Dezember können Soloselbstständige, deren Umsatz durch Corona weiter eingeschränkt ist, damit zusätzlich bis zu 4.500 Euro Unterstützung erhalten. Die Antragsstellung in der Neustarthilfe Plus für das 4. Quartal ist voraussichtlich Mitte Oktober möglich. Details zur Antragsstellung werden zeitnah auf der Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de veröffentlicht.

Abgabenordnung

Steuerzinsen vom Finanzamt

Die hohen Steuerzinsen von sechs Prozent im Jahr sind seit 2014 verfassungswidrig, so das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) in diesem Sommer. Das gilt für Steuernachzahlungen wie für Steuererstattungen.

Nun hat sich das Finanzministerium mit einem Anwendungsschreiben (BMF-Schreiben) vom 17. September 2021 zur Auslegung des Urteils geäußert.

Aktuell werden von den Finanzämtern sämtliche erstmalige Festsetzungen von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen, die Zinszeiträume ab 2019 betreffen, ausgesetzt, bis ein neuer Zinssatz vom Gesetzgeber bestimmt wird. Es dürfen keine Zinsen mit 0,5 Prozent pro Monat mehr berechnet werden. Nach einer Neuregelung durch den Gesetzgeber werden die Änderungen durchgeführt. Dies kann zu Erstattungen, aber ggf. auch zu Rückforderungen führen. Für den Zinseitraum vor 2019 darf das Finanzamt aber auch künftig noch mit dem hohen Zinssatz von 6 Prozent pro Jahr rechnen.

Ausdrücklich nicht erfasst vom Urteil sind aber andere Zinsen, insbesondere Stundungszinsen, Hinterziehungszinsen, Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge und Aussetzungszinsen.

Einkommensteuer

Steuerliche Reisekostenpauschalen

Pandemiebedingt werden die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz zum 1. Januar 2022 nicht neu festgesetzt. Die zum 1. Januar 2021 veröffentlichten Beträge gelten somit für das Kalenderjahr 2022 unverändert fort. Demzufolge sind die durch BMF-Schreiben vom 3. Dezember 2020 zur „Steuerlichen Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2021" veröffentlichten steuerlichen Pauschbeträge auch für das Kalenderjahr 2022 anzuwenden (Az. IV C 5 - S-2353 / 19 / 10010 :002).

Änderung Sparerpauschbetrag

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, nicht genutzte Teile des Sparer-Pauschbetrags auf Folgejahre übertragen zu können. Dies erklärt sie in ihrer Antwort (19/32522) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (19/32285). Beim Sparer-Pauschbetrag, also der Summe von Einnahmen aus Geldanlagen, die nicht versteuert werden muss, gehe es um die Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens. Dabei würden im Zusammenhang mit den Geldanlagen entstehende Werbungskosten bis zu einer Höhe von 801 Euro pauschal berücksichtigt, ohne dass Einzelnachweise erbracht werden müssen. Zur Ermittlung des nicht ausgeschöpften Teils des Pauschbetrags wären aber wiederum Einzelnachweise erforderlich, führt die Bundesregierung aus. Damit ginge die Vereinfachungswirkung für Steuerpflichtige und Verwaltung und damit der Zweck des Pauschbetrags verloren.

Anwaltskosten wegen Facebook als Werbungskosten

Rechtsanwaltskosten für die Vertretung in einem Disziplinarverfahren können auch dann als Werbungskosten bei der Einkommensteuer abgezogen werden, wenn das Verfahren wegen eines strafbaren Kommentars in den sozialen Medien eingeleitet wurde. Dies entschied das FG Köln (Az. 14 K 997/20).

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Das Finanzamt hat gegen das Urteil Revision eingelegt, die unter dem Aktenzeichen VI R 16/21 beim Bundesfinanzhof in München geführt wird.

Muster

Absetzbarkeit von Mitgliedsbeiträgen
Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, etwas an den Regelungen zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Vereinsbeiträgen zu ändern.
Mitgliedsbeiträge zu Vereinen könnten nach geltendem Recht nicht abgesetzt werden, wenn diese „in erster Linie der Freizeitgestaltung der Mitglieder förderlich sind“, wie die Regierung in der Antwort (19/32370) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (19/32107) ausführt. Die Abgeordneten hatten auf ein Urteil des Finanzgerichts Köln vom 25. Februar 2021 verwiesen, nach dem ein steuerlicher Abzug möglich sein müsse, wenn die tatsächliche Vereinstätigkeit über die Freizeitgestaltung hinausgeht. Dazu erklärt die Regierung, dass es sich um die Entscheidung in einem Einzelfall handele. Aus „Einzelfallentscheidungen einzelner Finanzgerichte eines Landes“ ziehe das Bundesfinanzministerium „keine Schlussfolgerungen“. Es bleibt damit grundsätzlich bei der derzeit geltenden Rechtslage.

Handwerkerleistungen: Erschließung der Straße
Die Erschließung einer öffentlichen Straße steht nicht im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Haushalt des Steuerpflichtigen, der auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung zum Erschließungsbeitrag herangezogen wird. Dies entschied der BFH (Az. VI R 50/17). Ein steuerlicher Abzug ist nicht möglich.

Übersicht Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen in der Sozialversicherung 2022 (geplante Werte)

Beitragsbemessungsgrenzen 2022	**Alte Bundesländer**	**Neue Bundesländer**
Kranken- und Pflegeversicherung (jährlich)	58.050,00 €	58.050,00 €
Kranken- und Pflegeversicherung (monatlich)	4.837,50 €	4.837,50 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung (jährlich)	84.600,00 €	81.000,00 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung (monatlich)	7.050,00 €	6.750,00 €
Knappschaftliche Rentenversicherung (jährlich)	103.800,00 €	100.200,00 €
Knappschaftliche Rentenversicherung (monatlich)	8.650,00 €	8.350,00 €
Bezugsgrößen 2022	**Alte Bundesländer**	**Neue Bundesländer**
Kranken- und Pflegeversicherung (jährlich)	39.480,00 €	39.480,00 €
Kranken- und Pflegeversicherung (monatlich)	3.290,00 €	3.290,00 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung (jährlich)	39.480,00 €	37.800,00 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung (monatlich)	3.290,00 €	3.150,00 €

Muster

Weitere Werte in der Sozialversicherung 2022 (geplante Werte)

Jahresarbeitsentgeltgrenzen (bundeseinheitlich)	**Erläuterung bei Jahresarbeitsentgeltgrenze**
Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze	64.350,00 €
Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze	58.050,00 €
Freiwillige Versicherung in der Krankenversicherung (bundeseinheitlich; monatlich)	
Regelbemessungsgrenze - hauptberuflich Selbständige identisch mit der Beitragsbemessungsgrenze	4.837,50 €
Mindestbemessungsgrundlage - allgemein	
Als beitragspflichtige Einnahmen gilt für den Kalendertag mindestens der neunzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße (§ 240 Abs. 4 SGB V). 3.290,00 / 90 * 30 = 1.096,67	1.096,67 €
Geringverdiener (bundeseinheitlich)	Erläuterung bei Geringverdiener
Geringverdienergrenze (monatlich)	325,00 €
Familienversicherung	
Gesamteinkommensgrenze für den Anspruch auf Familienversicherung (monatlich) ein Siebtel der Bezugsgröße (3.290,00 € / 7)	470,00 €
Geringfügigkeit (bundeseinheitlich)	Erläuterung bei Geringfügige Beschäftigungen
Geringfügigkeitsgrenze (monatlich)	450,00 €
Mindestbemessungsgrundlage in der Rentenversicherung für geringfügig Beschäftigte (bei Wahl der Rentenversicherungspflicht)	175,00 €
Mindestbeitrag in der Rentenversicherung für geringfügig Beschäftigte bei Rentenversicherungspflicht (175,00 € * 18,6%).	32,55 €
Gleitzone / Übergangsbereich (bundeseinheitlich)	Erläuterung bei Gleitzone
Gleitzonenbeginn (monatlich)	450,01 €
Gleitzonenende (monatlich)	1.300,00 €

Lohnsteuer

Lohnsteuerklassen digital beantragen
Ab dem 1. Oktober 2021 können Anträge und Erklärungen zu den Lohnsteuerabzugsmerkmalen, die bisher in Papierform abgegeben werden mussten, erstmalig auch elektronisch dem zuständigen Finanzamt übermittelt werden.
Die Übermittlung funktioniert bundesweit über das Online-Portal „Mein ELSTER" oder über Übermittlungsprogramme privater Anbieter. Die Steuerverwaltungen der Länder bieten damit eine weitere Möglichkeit sicher, kontaktlos und flexibel mit dem Finanzamt vor Ort zu kommunizieren.
Folgende Anträge und Erklärungen können ab dem 1. Oktober elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden:

- Antrag auf Steuerklassenwechsel
- Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung
- Erklärung zum dauernden Getrenntleben
- Erklärung zur Wiederaufnahme der ehelichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft
- Antrag zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM)

Umsatzsteuer

Postdienstleistungen
Mit Urteil vom 16. Oktober 2019 hat der EuGH entschieden, dass bestimmte Anbieter von Briefzustelldienstleistungen, die in ihrer Eigenschaft als Inhaber einer nationalen Lizenz, die ihnen die Erbringung dieser Dienstleistung gestattet, und die verpflichtet sind, förmliche Zustellungen von Schriftstücken von Gerichten oder Verwaltungsbehörden nach Vorschriften des nationalen Rechts durchzuführen, als „Universaldiensteanbieter" im Sinne der Richtlinie 97/67/EG anzusehen sind, so dass solche förmlichen Zustellungen als von „öffentlichen Posteinrichtungen" erbrachte Dienstleistungen von der Umsatzsteuer zu befreien sind.
Durch diese Rechtsprechung des EuGHs und nachfolgend des BFH ist die bisherige Verwaltungsauffassung überholt, wonach förmliche Zustellungen im Sinne des § 33 PostG nicht unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 11b UStG fallen.
Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses:
„6. Förmliche Zustellungen von Schriftstücken von Gerichten oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage der Prozessordnungen und der Gesetze, die die Verwaltungszustellungen regeln, entsprechend einer seitens der Bundesnetzagentur zu diesem Zweck erteilten Lizenz, wenn sich der Lizenznehmer verpflichtet, diese Zustellungen im gesamten Bundesgebiet anzubieten.

Buchführung und Bilanzierung

Bewirtung in Spielhallen
Stellt eine Spielhalle ihren Besuchern kostenlose Getränke und Snacks zur Verfügung, so liegt hierin eine Bewirtung aus geschäftlichem Anlass, deren Kosten nur zu 70 % den Gewinn mindern. Das entschied das FG Köln (Az. 10 K 2648/20).
Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Die von der Klägerin erhobene Nichtzulassungsbeschwerde wird unter dem Aktenzeichen IX R 54/21 beim Bundesfinanzhof in München geführt.

Sonstiges

Miet- und Pachtminderung bei coronabedingter Gaststättenschließung
Die in der hessischen Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus angeordneten Beschränkungen für Einzelhandelsgeschäfte und Gaststätten begründen weder einen zu Minderung berechtigenden Mangel der Räumlichkeiten noch führen sie zur Unmöglichkeit der vom Vermieter oder Verpächter geschuldeten Leistung. Ob eine Anpassung des Vertrages wegen einer schwerwiegenden Störung der Geschäftsgrundlage vorzunehmen ist, ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu entscheiden. Das OLG Frankfurt hat im Ergebnis die Minderungsbegehren in zwei Fällen zurückgewiesen (Az. 2 U 147/20 und 2 U 18/21).

SEMINARE NOV./DEZ 2021

„Aktuelle Buchungsfälle"
9:00 - 12:00

„Umsatzsteuer 2021/2022"
13:30 - 16:30

Berlin	Fr.	19.11.21
Bremen	Mo.	29.11.21
Chemnitz	Do.	11.11.21
Dortmund	Mo.	15.11.21
Dresden	Fr.	12.11.21
Düsseldorf	Di.	16.11.21
Erfurt	Mo.	22.11.21
Frankfurt	Fr.	26.11.21
Hamburg	Fr.	03.12.21
Hannover	Di.	30.11.21
Köln	Do	02.12.21
Leipzig	Di.	23.11.21
Mannheim	Do.	25.11.21
München	Mo.	06.12.21
Nürnberg	Di.	09.11.21
Potsdam	Do.	18.11.21
Rosenheim	Mo.	08.11.21
Stuttgart	Mi.	08.12.21

Anmeldung über **www.bbh-fortbildung.de**

Kopien und sonstige Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung des b.b.h. erstellt werden.

Muster

b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter

Bundesgeschäftsstelle: Kronenstraße 19 · 10117 Berlin · Info-Telefon 030 / 20 45 52 57
Telefax 030 / 20 91 29 40 · E-Mail: bbh@bbh.de · Internet: www.bbh.de

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.